

## DAS KÖNIGREICH BELGIEN RATIFIZIERT DAS CLNI 2012

Ref: CC/CP (22)10



**Straßburg, den 25.08.2022** – Das Königreich Belgien hat seine Ratifikationsurkunde zum Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) hinterlegt. Wie bei den meisten Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, enthält die Urkunde einen Vorbehalt gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a.

Die Hinterlegung erfolgte durch Herrn Botschafter Jean-Cédric Janssens de Bisthoven, Ständiger Vertreter Belgiens beim Europarat. Die Ratifikationsurkunde wurde bei der Generalsekretärin der ZKR, Frau Lucia Luijten, der Verwahrerin des Übereinkommens, hinterlegt. Bei derselben Zeremonie hinterlegte das Königreich Belgien auch seine [Ratifikationsurkunde zu Änderungen des CDNI](#).

Nach Serbien, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden und Deutschland ist Belgien damit Vertragspartei des Übereinkommens geworden, das zum Abschluss der diplomatischen Konferenz am 27. September 2012 angenommen worden war und am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

### ÜBER DAS CLNI

Das Straßburger Übereinkommen über die Haftung der Beschränkung in der Binnenschifffahrt (CLNI) wurde nach dem Vorbild des Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (LLMC) erarbeitet und ermöglicht es Schiffseigentümern sowie Bergern oder Rettern, ihre Haftung durch Errichtung eines Fonds zu beschränken. Die Höhe des Fonds bemisst sich nach den Vorschriften des CLNI. Der im Fonds hinterlegte Betrag stellt die Obergrenze für die vom Eigentümer zu fordernde Entschädigung für Schäden aus einem Schiffsunfall dar, sofern die betreffenden Schäden nicht durch persönliches Verschulden des Eigentümers entstanden sind. Der hinterlegte Betrag ist hoch angesetzt und beschränkt die vom Eigentümer zu leistende Entschädigung nur bei sehr großen Schäden. Dieser Mechanismus erlaubt zudem eine bessere Einschätzung des

Haftungsumfangs und hilft dem Versicherungsmarkt, der Binnenschifffahrt bedarfs- und risikogerechte Produkte anzubieten, ohne die Unternehmen übermäßig zu belasten.

Das ursprüngliche CLNI wurde 1988 verabschiedet und trat 1997 in Kraft. Es wurde damals nur für die Rhein- und Moseluferstaaten konzipiert, die über ähnliche Rechtstraditionen verfügen. Im Jahr 2007 beschlossen die Unterzeichnerstaaten des CLNI, eine Revision des Übereinkommens einzuleiten, um es für andere Staaten zugänglich zu machen und die vor zwanzig Jahren festgelegten Haftungshöchstbeträge zu aktualisieren.

Das CLNI 2012 dehnt den geografischen Anwendungsbereich des Übereinkommens über Rhein und Mosel hinaus aus und legt höhere Haftungshöchstbeträge fest, um insbesondere den Schutz von Reisenden in der Personalschifffahrt zu stärken. Ziel des Übereinkommens ist es, mehr Rechtssicherheit im internationalen Schiffsverkehr zu schaffen und zu gewährleisten, dass Geschädigte ausreichenden Ersatz erhalten.

### ÜBER DIE ZKR

*Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.*



# ZKR

ZENTRAKKOMMISSION  
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

**Palais du Rhin**

2, place de la République - CS10023  
F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

[www.ccr-zkr.org](http://www.ccr-zkr.org)